

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsschluss

1. Den Rechtsbeziehungen zwischen Melitta Professional Coffee Solutions GmbH & Co. KG (im folgenden MPCPS) und einem gewerblichen Kunden (Auftraggeber - im folgenden Besteller) liegen ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und zusätzlich für die Leistungen des Technischen Kundendienstes die Leistungsbedingungen des Technischen Kundendienstes der Melitta Professional Coffee Solutions GmbH & Co. KG zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn MPCPS in Kenntnis entgegen stehender oder von MPCPS Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers Leistungen erbringt; ebenso gelten sie auch für künftige gleichartige Geschäfte mit dem Besteller. Andere Bedingungen werden von MPCPS nicht anerkannt.

2. Bestellungen, Verträge aller Art sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen, abgesehen von Telefonverkäufen, bedürfen der Schriftform (formlose E-Mails eingeschlossen).

3. Alle von MPCPS gemachten Angebote sind hinsichtlich Produkt, Qualität, Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und können bis zu ihrer Annahme jederzeit widerrufen werden. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf dem Besteller als zugegangen, wenn sie an die MPCPS zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Bestellers abgesandt wurden, wobei die Absendung vermutet wird, wenn eine Kopie o.ä. des betreffenden Schriftstückes abgezeichnet oder ein sonstiger Absendungsvermerk bei MPCPS vorhanden ist. Hiervon ausgenommen sind Kündigungen, Rücktrittserklärungen und (Nach-)Fristsetzungen.

4. Alle in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Maße und Leistungen des Liefergegenstandes sind als annähernd zu betrachten. Geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen behält MPCPS sich vor.

5. Die mit deutschen Aufschriften versehenen Artikel sind nur für den Inlandsmarkt bestimmt. Für Exporte - auch in geringem Umfang - übernimmt MPCPS keinerlei Haftung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. In MPCPS Preislisten angegebene Preise sind freibleibend. Es gilt der jeweils im Auftrag / in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis. Dieser Preis versteht sich als Tagespreis ab Werk einschließlich Verpackung zzgl. der zum Lieferzeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich einschließlich bzw. ausschließlich Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und Einweisung des Bedienungspersonals, wie dies in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt ist.

Grundsätzlich erfolgt die Lieferung unversichert frei Haus. Bei Sendungen unter 800,- € wird ein Kostanteil für Fracht und Verpackung berechnet, welcher gesondert in der Rechnung ausgewiesen wird. Änderungen der Preiskalkulationsgrundlagen, wie etwa der Material- und Lohnkosten, berechtigen MPCPS auch bei laufenden Verträgen zur Preis Anpassung, wenn die Lieferung später als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgt.

2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Abzug von 2 % Skonto gewährt, wenn alle vor diesem Zeitpunkt datierenden Rechnungen beglichen sind.

Im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung ist die Zahlung der einzelnen Rate zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit sofort ohne Abzug fällig. Sollte der Kunde in drei aufeinanderfolgenden Raten oder einem Betrag, der drei Raten entspricht, in Verzögerung geraten, wird der gesamte, zu diesem Zeitpunkt noch offene Restsaldo sofort fällig, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung durch MPCPS bedarf.

Rechnungen über Ersatzteile, Reparaturleistungen oder sonstige Dienst- oder Werkleistungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zielüberschreitungen berechnet MPCPS Mahnkosten und Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Ferner ist MPCPS berechtigt, neue Lieferungen von dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen, ohne dass bestehende Abschlüsse erlöschen.

3. Im Kulanzfall kann eine Rücknahme des Liefergegenstandes durch MPCPS vereinbart werden. Bei Rücknahme werden geleistete Zahlungen mit der eingetretenen Wertminderung verrechnet. Zum Ausgleich der Wertminderung aufgrund Benutzung des Liefergegenstandes kann MPCPS eine Nutzungsentschädigung wie folgt verlangen:

- 25 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des ersten Vierteljahres,
- 30 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des zweiten Vierteljahres,
- 40 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des zweiten Halbjahres,
- 50 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des zweiten Jahres,
- 70 % des Kaufpreises bei Rücknahme innerhalb des dritten Jahres.

Der Rücknahmewert wird erst gutgeschrieben, wenn der Liefergegenstand im Werk Minden eingetroffen ist oder nach MPCPS Wahl eine Rücknahme beim Besteller erfolgt ist. Der Rückversand ist vom Besteller auf seine Kosten zu veranlassen. Es werden nur Waren zurückgenommen, die optisch und funktionsfähig in einwandfreiem Zustand sind.

III. Lieferung; Verzug

1. Aufträge werden möglichst geschlossen ausgeliefert. MPCPS bleibt aber zu Teillieferungen berechtigt.

2. Angegebene Liefertermine sind freibleibend. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von MPCPS und setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn MPCPS die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf eine nicht nur vorübergehende Betriebsstörung, auf höhere Gewalt oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik oder Ausspernung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. MPCPS ist in diesen Fällen auch berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann vom Vertrag seinerseits zurücktreten, wenn MPCPS trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt hat, ob MPCPS zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will.

4. Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt mit der Übergabe der Ware an den von MPCPS bestimmten Frachtführer oder mit deren Bereitstellung im Falle der Abholung durch den Besteller auch wenn MPCPS die Frachtkosten trägt. Erfolgt der Versand durch Lastkraftwagen eines Spediteurs, so ist das Abladen und der Eintransport Sache des Bestellers oder Empfängers, auch bei Lieferung frei Haus der Verwendungsstelle.

5. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht an, so ist MPCPS nach Setzen einer Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dabei ist MPCPS berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens pauschal 15 % des Kaufpreises zu verlangen, vorbehaltlich des Nachweises durch den Besteller, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag niedriger ist. Wahlweise kann auch Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangt werden.

6. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Sein Recht auf Nacherfüllung bleibt hiervon jedoch unberührt.

7. Erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes auf Basis einer Kaffeemaschinenfinanzierung und sollte der Besteller die darin vereinbarte Tilgung in Form von monatlichen Raten oder Kaffeeabnahmemengen nicht oder nicht in voller Höhe einhalten, ist MPCPS berechtigt, nach MPCPS Wahl entweder für den aufgrund der nicht abgenommenen Menge entstandenen Tilgungsrückstand eine Sonderzahlung zu verlangen oder aber den Finanzierungsvertrag fristlos zu kündigen. Der bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Restkaufpreis des Liefergegenstandes ist dann sofort fällig.

IV. Montage und Abnahme

1. Falls eine Montage des Liefergegenstandes vereinbart ist, erfolgt diese durch Werkmonteure innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Eine Montage ist erst möglich, wenn seitens des Bestellers die Verlegung der Anschlüsse für Wasser, Ablauf, Strom und Ähnliches nach MPCPS Montageplänen sichergestellt ist und alle weiteren für die Montage erforderlichen Arbeiten bis zum Montagetermin seitens des Bestellers vorgenommen wurden. Zusätzliche Kosten, die durch Nichterfüllung dieser Pflicht entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Die Verbindung des Liefergegenstandes mit den bauseitigen, nach den Montageplänen von MPCPS bis in die unmittelbare Nähe des Liefergegenstandes verlegten Versorgungsleitungen, darf nur durch konzessionierte Firmen erfolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für die Einhaltung der allgemeinen und örtlichen Vorschriften bei den bauseitigen Installationsarbeiten übernimmt MPCPS keine Haftung.

4. Die ordnungsgemäße Verwahrung des Liefergegenstandes von der Lieferung bis zu seiner Aufstellung und Montage ist Angelegenheit des Bestellers. MPCPS haftet weder für Beschädigungen durch unberufene Personen noch für Wasser-, Feuer- und Witterungsschäden und Diebstahl. Auch Schäden, die trotz der ordnungsgemäßen Verwahrung durch höhere und elementare Gewalt verursacht wurden, sind von der Haftung ausgenommen. Schäden die durch Vandalismus und/oder in Folge von Einbruch/Diebstahl entstehen, sind ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen.

5. Der Probetrieb der Anlage sowie die Abnahme der Montageleistungen durch den Besteller erfolgen direkt nach Beendigung der Montage durch den Monteur von MPCPS. Kann ohne das Verschulden von MPCPS der Probetrieb bzw. die Abnahme nicht sofort nach der Montage durchgeführt werden, gehen die Kosten für einen erneut notwendigen Serviceeinsatz sowie zusätzlich anfallende Zeiten zu Lasten des Bestellers auch wenn die Montage im Gesamtpreis inbegriffen ist.

V. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Die verkauften Gegenstände bleiben Eigentum von MPCPS bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die MPCPS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, kann MPCPS auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Jegliche Weitergabe oder -veräußerung von im Rahmen von Finanzierungsverträgen gelieferter Ware ist dem Besteller untersagt, im Übrigen nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Forderung des Bestellers in Höhe des mit MPCPS vereinbarten Preises mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten auf MPCPS übergeht, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Ein solcher verlängerter Eigentumsvorbehalt bedarf jedoch MPCPS vorheriger ausdrücklicher Zustimmung.

Für den Fall der Ver- und Bearbeitung der Vorbehaltsware räumt der Kunde MPCPS bereits jetzt Miteigentum an der durch die Be- und/oder Verarbeitung hergestellten Ware im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zur Sicherung von MPCPS Ansprüchen ein.

3. Die Befugnisse des Bestellers zum Weiterverkauf sowie zur Be- und Verarbeitung enden mit Widerruf von MPCPS infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit Antrag bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder die MPCPS abgetretenen Forderungen hat der Kunde auf MPCPS Eigentumsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und MPCPS unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Bei nicht nur unerheblichen Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MPCPS nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Erscheint MPCPS die Verwirklichung ihrer Ansprüche gegenüber dem Besteller gefährdet, hat dieser auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und MPCPS alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, die für eine Geltendmachung des Anspruchs gegen den jeweiligen Abnehmer erforderlich sind.

7. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Untergang und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus Versicherungsverträgen und sonstige Ersatzansprüche gegenüber Dritten hiermit in Höhe des geschuldeten Betrages im Voraus an MPCPS ab. MPCPS nimmt die Abtretung an.

VI. Mängel

1. Die von MPCPS erbrachten Leistungen sind mangelfrei, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist. Eine unwesentliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit stellt keinen Mangel dar. MPCPS weist hiermit seine Besteller darauf hin, dass sich die vereinbarte Beschaffenheit ihrer Waren allein aus der zu dem jeweiligen Produkt gehörende Produktbeschreibung ergibt und dass einzelne Teile einem natürlichen Verschleiß unterliegen; dazu gehören insbesondere alle Glas- und Porzellanteile, Dichtungen, Ventile, Hähne und Lackanstrich. Erklärungen und Vereinbarungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen keine Garantie dar.

2. Auf Materialfehler oder mangelhafte Montage zurückzuführende Mängel werden kostenlos durch MPCPS oder eine von MPCPS beauftragte Firma nach MPCPS Wahl beseitigt. Dem Kundendienst von MPCPS ist innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Überprüfung und Erstellung eines schriftlichen Berichts zu geben. MPCPS haftet nicht bei Defekten und Mängeln, die auf unsachgemäße Reparaturen durch den Besteller oder Dritte oder den Einbau von nicht der Originalausführung entsprechenden Ersatzteilen zurückzuführen sind.

3. Eine einwandfreie Funktion des Liefergegenstandes setzt voraus, dass dieser regelmäßig gewartet wird. MPCPS empfiehlt, einen Wartungsvertrag mit dem MPCPS Werkkundendienst abzuschließen. Für Schäden, die infolge mangelhafter Wartung und Pflege, z. B. durch eine nicht regelmäßige Entkalkung, unsachgemäße Benutzung oder durch außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegende Umstände auftreten, haftet MPCPS nicht.

4. Soweit die Leistung von MPCPS auf Unterlagen des Bestellers, etwa Skizzen, Zeichnungen, Modellen etc. basiert, haftet der Besteller für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Realisierbarkeit der Entwürfe sowie für die Rechtmäßigkeit der Benutzung und stellt MPCPS von allen Ansprüchen frei, die durch die Verwendung von Angaben oder Unterlagen des Bestellers entstehen.

5. Der Besteller hat Mängel gegenüber MPCPS unverzüglich nach Entgegennahme der Leistung beim zuständigen Frachtführer schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Entgegennahme der Ware als Annahme der Leistung. Dies gilt auch bei Sendungen, die MPCPS auf Wunsch des Bestellers an Dritte verschicken.

6. Sofern MPCPS mangelhaft leistet, findet Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nach Wahl von MPCPS durch Neulieferung oder Reparatur statt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Auszahlung der mangelhaften Sache.

Wenn der Besteller die mangelhafte Sache bereits in Benutzung genommen hat, ist MPCPS berechtigt, Wertersatz für die vom Besteller bezogenen Nutzungen geltend zu machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages zu verweigern.

7. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind im Falle leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten durch MPCPS oder durch MPCPS Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen und im Fall fahrlässiger Pflichtverletzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung und Ansprüche aus MPCPS zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

8. Alle Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang, soweit nicht das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a BGB längere Fristen vorschreibt oder MPCPS wegen Vorsatz oder arglistigem Verschweigen eines MPCPS bekannten Mangels oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden haftet.

9. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorgenannten Punkten vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

VII. Datenschutz

Sämtliche vom Kunden mitgeteilte Daten werden ausschließlich gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Zur Abwicklung des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Käufers erforderlich. MPCPS verarbeitet dabei die Kontakt-, Bestell- und Zahlungsinformationen des Käufers sowie ggfls. Informationen zur Bonität. Grundlage für die Verarbeitung ist Art 6 Abs. 1b bzw. 1f DSGVO. Die Daten werden entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, sonstiger zwischen dem Käufer und MPCPS geschlossenen Verträge oder einer vom Käufer erteilten Einwilligung.

Weitere datenschutzrechtliche Informationen, unter anderem zu den Betroffenenrechten, erhalten Sie auf unserer Homepage unter <https://www.melitta-professional.de/datenschutzerklaerung.html>

VIII. Schlussbestimmungen

1. Beiderseitiger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von MPCPS.

2. Bei allen sich aus einem Vertragsverhältnis mit einem Besteller ergebenden Streitigkeiten findet deutsches Recht Anwendung.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit von zwischen MPCPS und dem Besteller geschlossenen Verträgen nicht berührt, es sei denn, das Festhalten an dem Vertrag würde unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen. Eine unwirksame Bestimmung haben die Parteien durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Lücke.